

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

11.12.2013

An die

Bearbeitet von

- a) unmittelbaren Mitgliedstädte DST
- b) unmittelbaren Mitgliedstädte NW
- c) Mitglieder des Beirats für Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungswesen DST
- d) Mitglieder der Dezentenkonferenz für Zivil- und Brandschutz NW

Bernd Düsterdiek/DStGB
0228/95962-14
bernd.duesterdiek@dstgb.de
Az.: III.2 608-06 dü/wi

Norbert Kronenberg
0221/3771 112
norbert.kronenberg@staedtetag.de
Az.: 37.06.90 D

Feuerwehrbeschaffungskartell:

- **Regulierungsverfahren zum Löschfahrzeugkartell vor dem Abschluss**
- **Drehleiterkartell: Regulierungsverfahren und weiteres Vorgehen verbindlich vereinbart**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände möchte Sie nachfolgend über den aktuellen Sachstand in Sachen „Feuerwehrbeschaffungskartell“ unterrichten.

I. Regulierungsverfahren zum Löschfahrzeugkartell

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den Unternehmen Rosenbauer, Schlingmann und Iveco Magirus auf Basis eines ökonomischen Gutachtens (Lademann-Gutachten) eine außergerichtliche Schadensregulierung vereinbart.

Das Büro Lademann, Hamburg, hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass nach der nun erfolgten Erfassung aller kommunalen Anträge zur Schadensregulierung und deren Auswertung **voraussichtlich noch im Dezember 2013 mit der Auszahlung der jeweiligen Regulierungsbeiträge an die positiv geprüften Kommunen begonnen wird**. Mithin wird das Verfahren zur außergerichtlichen Schadensregulierung in Sachen „Feuerwehrfahrzeuge“ in Kürze – und früher als ursprünglich geplant - abgeschlossen. Das Büro Lademann hat mitgeteilt, dass insgesamt 1 575 kommunale Anträge und damit 2 586 Feuerwehrfahrzeuge erfasst wurden. Nach Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen konnten im Ergebnis 2 188 Fahrzeuge als „auszahlungsreif“ genehmigt werden. Dies entspricht einer Rücklaufquote von annähernd 63 % der schadensbetroffenen Fahrzeuge.

Ergänzend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 31.07.2013 (Az.: 6 U 51/12 (Kart)) zur Wirksamkeit einer vertraglich vereinbarten ZVB-Regelung (sog. 15-Prozent-Schadensersatzklausel) inzwischen rechtskräftig geworden ist. Das beklagte Unternehmen (Schlingmann) hat die Revision gegen das Berufungsurteil des OLG Karlsruhe zurückgenommen.

II. Weiteres Vorgehen in Sachen „Drehleiterkartell“

Wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 19.09.2013 in Sachen „Drehleiterkartell“ mitgeteilt haben, haben die kommunalen Spitzenverbände auch im „Drehleiterkartell“ mit den beteiligten Unternehmen Magirus GmbH (vormals Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH) und Metz Aerials GmbH & Co KG eine Einigung hinsichtlich einer außergerichtlichen Schadensregulierung erzielt. Mittlerweile liegt die Zustimmung aller Beteiligten zu den Inhalten der Schadenregulierung vor. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick zum weiteren Ablauf des nunmehr beginnenden Regulierungsverfahrens zum „Drehleiterkartell“:

Wie Sie der als **Anlage 1** beigefügten „**Kommunalvereinbarung**“ entnehmen können, erhalten Kommunen nun eine Kompensation, wenn sie im Rahmen von Beschaffungsverfahren ein Drehleiterfahrzeug

- von der **Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH, Ulm (inzwischen firmierend als Magirus GmbH)** oder der **Metz Aerials GmbH & Co KG, Karlsruhe**
- im Zeitraum zwischen dem 01.01.2000 und dem 30.11.2007 (Regulierungszeitraum – maßgeblich ist das Ausschreibungsdatum)
- **der Typen:** DL18-12 bzw. DLK18-12 bzw. DLAK18 bzw. DLA18/12 bzw. DLAK18-12 (andere Bezeichnungen: M27 oder L27) oder DLK23-12 bzw. DLA(K)23/12 (andere Bezeichnungen M23 oder L23 – auch in niederer Bauart) oder DL37 erworben haben.

Hinweis: So genannte Gelenkleitern (üblicher Zusatz: GL, GLT) und Drehleiterfahrzeuge vom Typ L20/I20FA werden nicht in die Regulierung einbezogen. Gelenkleitern waren während des gesamten Regulierungszeitraums ein Alleinstellungsmerkmal von Iveco Magirus und daher nicht kartell- bzw. schadensbetroffen.

Anhand der vorgenannten Kriterien ist kommunalseitig eine Anspruchsberechtigung zu prüfen. Betroffene Kommunen werden gebeten, die als Anlage beigefügte **Kommunalvereinbarung zweifach auszufüllen** und **unterschrieben im Original mit den übrigen Antragsunterlagen** an folgende Adresse zu senden:

**Lademann & Associates GmbH
Friedrich-Ebert-Damm 311
22159 Hamburg**

Zur besseren Verständlichkeit sind diesem Schreiben als **Anlage 2 „Definitionen“** zu den in der Kommunalvereinbarung verwendeten Begriffen beigefügt.

Das **Rückantwortschreiben zur Kommunalvereinbarung** ist diesem Anschreiben als ausfüllbares PDF-Dokument als **Anlage 3** beigefügt. Betroffene Kommunen werden gebeten, das PDF-Dokument an den **farblich unterlegten Stellen** vollständig auszufüllen, auszudrucken, es zu unterschreiben und mit den im Rückantwortschreiben aufgeführten Unterlagen sowie der Kommunalvereinbarung an die vorgenannte Postadresse zu senden. Bitte beachten Sie, dass die in das PDF-Dokument eingetragenen Daten nicht abgespeichert werden können und drucken Sie daher bei Bedarf eine weitere Ausfertigung für Ihre Unterlagen.

Kommunale Anträge zur Schadensregulierung im Drehleiterkartell können bis

Montag, 31. März 2014

eingereicht werden.

Wie Sie dem als **Anlage 4** beigefügten **Ablaufplan** weiter entnehmen können, wird die Prüfung der kommunalen Anträge auf Schadensregulierung beim Drehleiterkartell voraussichtlich bis April 2014 dauern. Die Auszahlung der Kompensationsbeträge für berechtigte Anfragen ist – Stand heute – für Mai 2014 geplant.

Im Falle berechtigter Anträge werden nachfolgende Kompensationsbeträge für Drehleiterfahrzeuge ausgereicht:

- | | |
|--|---------------------|
| - DLK18-12 bzw. DLAK18 bzw. DLA18/12 bzw. DLAK18-12: | 10 500 Euro |
| - DLK23-12 bzw. DLA(K)23/12: | 14 500 Euro |
| - DL37: | 16 000 Euro. |

Sollten über die vorgenannten Hinweise hinaus weitere Einzelfragen zum Regulierungsverfahren Drehleiterkartell bestehen, finden Kommunen wichtige Antworten unter folgender Internetadresse:

www.lademann-associates.com/drehleiter-regulierung

Die vorgenannte Website wird in ca. zehn Tagen freigeschaltet. Für darüber hinausgehende, insbesondere rechtliche Rückfragen steht den Kommunen Herr Prof. Dr. Christian O. Steger, iuscomm Rechtsanwälte, Panoramastraße 33, 70174 Stuttgart, Telefon: +49(0)711/25 35 939-33, Telefax: +49(0)711/25 35 939-27, E-Mail: regulierung@iuscomm.de zur Verfügung.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Verhandlungen zum außergerichtlichen Regulierungsverfahren im Drehleiterkartell gewissenhaft und intensiv geführt und dem Verhandlungsergebnis zugestimmt. Sie empfehlen daher zur Vermeidung langwieriger Schadensersatzprozesse den betroffenen Städten, Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich den Beitritt zur außergerichtlichen Schadensregulierung im Drehleiterkartell.

III. Aktuelles zur Prüfung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, haben die kommunalen Spitzenverbände nach Bekanntwerden der Kartellverstöße sowohl im Löschfahrzeug- als auch im Drehleiterkartell als Sofortmaßnahme eine Checkliste erarbeitet, anhand derer die betroffenen Unternehmen konkrete Maßnahmen zur „Selbstreinigung“ und damit die Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit für zukünftige Vergabeverfahren nachweisen mussten. Dieser Ablauf wurde inzwischen durch die Einbindung einer unabhängigen Stelle (Zert Bau GmbH, Berlin) standardisiert, welche die Maßnahmen zur „Selbstreinigung“ prüft und die Unternehmen zertifiziert. Insoweit müssen sich die betroffenen Unternehmen einer jährlichen Überprüfung unterziehen.

Wie uns die Zert Bau GmbH mit Schreiben vom 10.12.2013 mitgeteilt hat, wird die der **Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen/Brenz**, im April 2013 erteilte Bescheinigung zur vergaberechtlichen Zuverlässigkeit **mit Wirkung zum 16.12.2013** gelöscht. Somit ist bis auf weiteres die Verwendung der Bescheinigung durch das vorgenannte Unternehmen im Zusammenhang mit aktuellen kommunalen Vergabeverfahren zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nicht mehr möglich. Wir bitten daher Kommunen bei der vergaberechtlichen Prüfung der Bieterzeugung um Beachtung.

Hintergrund der Löschung der Bescheinigung durch die Zert Bau GmbH ist der inzwischen vom Bundeskartellamt genehmigte Verkauf des Geschäftsbetriebs der insolventen Albert Ziegler GmbH & Co. KG sowie aller zwölf deutschen und ausländischen Tochtergesellschaften an den Nutzfahrzeug- und Logistikkonzern China International Marine Containers (CIMC). Da nach Aussage der Zert Bau GmbH die Übertragung der Bescheinigung (zur Bieterzuverlässigkeit) auf eine Rechtsnachfolgerin ausscheidet, wird die erteilte Bescheinigung unwirksam. Der Rechts-

nachfolgerin steht es nun frei, sich erneut bei der Zert Bau GmbH zertifizieren zu lassen. Sofern auf entsprechenden Antrag des Unternehmens hin eine erneute Überprüfung und damit die Erteilung einer Bescheinigung der Bieterzuverlässigkeit erfolgt, werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes